

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juni 1956

Nummer 29

Datum	Inhalt	Seite
16. 5. 56	Verordnung über die Führung des Landeswappens	163

Verordnung über die Führung des Landeswappens.

Vom 16. Mai 1956.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge vom 10. März 1953 (GV. NW. S. 219) wird verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

(1) Für die heraldische Gestaltung des Landeswappens ist das in der Anlage wiedergegebene Muster 1 maßgebend. Die künstlerische Gestaltung für besondere Zwecke bleibt vorbehalten.

(2) Die Abbildung und Verwendung des Landeswappens zu anderen als künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken bedürfen der Genehmigung des Innenministers.

§ 2

(1) Das Landeswappen führen

- a) die Landesregierung,
der Ministerpräsident,
die Landesminister,
- b) der Präsident des Landtags,
- c) der Verfassungsgerichtshof,
- d) der Landesrechnungshof,
- e) die Landeszentralbank,
- f) alle übrigen Landesbehörden einschließlich der Gerichte,
- g) die Hochschulen und öffentlichen Schulen,
- h) die Notare,
- i) die Standesbeamten,
- k) die Schiedsmänner.

(2) Unberührt bleibt das Recht der Hochschulen, statt des Landeswappens ihre historischen Wappen zu führen.

II. Dienstsiegel

§ 3

(1) Das große Landessiegel zeigt in der Mitte das Landeswappen, umgeben von zwei kreisförmigen Randleisten, zwischen deren die Beschriftung in großen Antiqua-Buchstaben angebracht ist. Es wird nur als Prägesiegel verwendet (Muster 2).

Muster 2

(2) Das große Landessiegel verwenden die in § 1 Abs. 1 unter a) bis d) aufgeführten wappenführenden Stellen und der Vorstand der Landeszentralbank bei feierlichen Beurkundungen.

§ 4

(1) Das kleine Landessiegel zeigt in der Mitte das Landeswappen — beim Siegel der Polizeidienststellen in verkleinerter Form auf einem zwölfzackigen Stern — mit einer Umschrift, welche die siegelführende Stelle bezeichnet. Es wird als Prägesiegel in Metall, als Siegelmarke oder als Farbdruckstempel benutzt. Für die Größe, Gestaltung und Beschriftung der Siegel und Stempel sind die beigegeführten Muster 3—6 maßgebend. Statt der kleinen Antiqua-Buchstaben können auch große verwendet werden. Sonstige Abweichungen, die sich aus dem besonderen Verwendungszweck des Siegels im Einzelfall ergeben, sind zulässig.

Muster 3—6

(2) Das kleine Landessiegel verwenden alle wappenführenden Stellen (§ 1 Abs. 1) und die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden, soweit nicht nach § 3 Abs. 2 der Gebrauch des großen Landessiegels geboten ist.

(3) Die Hochschulen sind berechtigt, statt des kleinen Landessiegels die historischen Siegel der Hochschulen zu führen. Im Dienstsiegel gemeindeeigener Schulen kann auch das Gemeindegewappen verwendet werden.

§ 5

Gemeinden und Gemeindeverbände, die kein eigenes Wappen führen, können als Dienstsiegel das kleine Landessiegel in abgewandelter Form verwenden. Dieses enthält das Landeswappen im unteren Halbkreis und die Bezeichnung der siegelführenden Stelle als Inschrift im oberen Halbkreis (Muster 7 und 8).

Muster 7 u. 8

§ 6

(1) Soweit andere Körperschaften oder Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ein Dienstsiegel zu führen haben oder soweit sonst für sie ein Bedürfnis zur Siegelführung besteht, verwenden sie Siegel mit einem nicht dem Lande vorbehaltenen Symbol oder reine Schriftsiegel.

(2) Der zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen und Hoheitsaufgaben wahrnehmen, die Verwendung des kleinen Landessiegels in abgewandelter Form (§ 5, Satz 2) gestatten.

(3) Genehmigungen zur Führung des kleinen Landessiegels, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind, gelten mit der Maßgabe fort, daß sie nur zur Führung des kleinen Landessiegels in abgewandelter Form (§ 5 Satz 2) berechtigen.

§ 7

Dienstsiegel, die nicht den Anforderungen der §§ 3 bis 6 entsprechen, können bis zu einem vom Innenminister zu bestimmenden Zeitpunkt weiter verwendet werden.

III. Amtsschilder

§ 8

(1) Die in § 1 bezeichneten wappenführenden Stellen können die Gebäude, in denen sich ihre Diensträume befinden, durch ein Amtsschild kenntlich machen.

(2) Das Amtsschild zeigt das Landeswappen und darunter (in der Regel ohne Angabe des Ortes) die Bezeichnung der Dienststelle. Für die Gestaltung der Amtsschilder und ihre Beschriftung sind die Muster 9 und 10 maßgebend. In besonderen Fällen können auch Schrifttafeln ohne Wappen verwendet werden. Muster

(3) Die Amtsschilder der Polizeidienststellen zeigen das Landeswappen in der in § 4 Abs. 1 vorgesehenen Sonderform und richten sich in ihrer Ausgestaltung im übrigen nach den hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen.

IV. Schlußbestimmungen

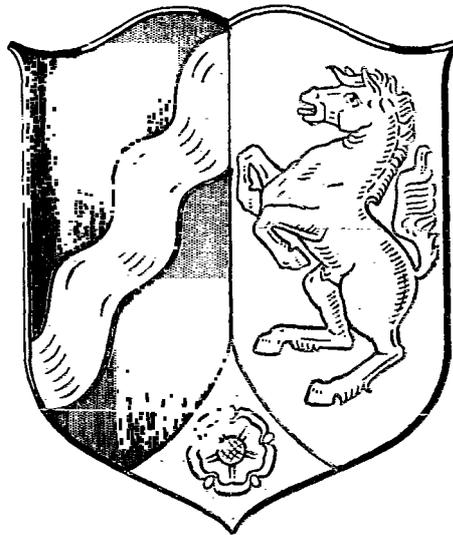
§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem vierzehnten Tage nach Ausgabe der die Verkündung enthaltenden Nummer des Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen vom 4. Mai 1948 (GV. NW. S. 131) und die Zweiten Ausführungsbestimmungen vom 14. März 1949 (GV. NW. S. 38) zu der Bekanntmachung über das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Januar 1948 außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 1956.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Biernat.

Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens



Muster 1: Landeswappen
Nordrhein-Westfalen



Muster 2: Großes Landessiegel
(Prägesiegel)



Muster 3: Geprägte Siegelmarke



Muster 4: Dienstsiegel für Landesbehörden



Muster 5: Dienstsiegel für Landesbehörden



Muster 6: Dienstsiegel für Polizeidienststellen



Muster 7: Dienstsiegel für Gemeinden



Muster 8: Dienstsiegel für Gemeindeverbände



Muster 9: Amtsschild für eine Behörde



Muster 10: Amtsschild für mehrere Behörden

GV. NW. 1956 S. 163.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.